

per Mail: Saskia.Pagell@sozmi.landsh.de

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
Saskia Pagell
Postfach 70 61
24170 Kiel

**Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung investiver Maßnahmen zur
Schaffung von Frauenhausplätzen
(Frauenhaus-Investitionsrichtlinie – FrH-InvestRL)**

Sehr geehrte Frau Pagell,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Der PARITÄTISCHE SH begrüßt das Ziel der Landesregierung, 200 zusätzliche Frauenhausplätze zu schaffen und damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein zu leisten. Auch wird das Vorhaben befürwortet, im Rahmen der Förderung einheitliche Qualitäts- und Flächenstandards einzuführen sowie die Finanzierung über das Sondervermögen des Bundes zu sichern. In anderen Bereichen bestehen jedoch noch diverse Klärungs- und Anpassungsbedarfe.

Zu Ziffer 2.1:

Die vorgesehene Mindestanzahl von 24 Plätzen für neue Frauenhäuser weicht in erheblichem Maße von der bisherigen Mindestanzahl von 15 Plätzen ab. Die geplante Erhöhung auf nunmehr 24 Plätze erschließt sich fachlich nicht und wird voraussichtlich dazu führen, dass insbesondere kleinere gemeinnützige soziale Träger mit der Umsetzung überfordert sind und so vom Verfahren ausgeschlossen werden. Dies kann die Heterogenität der Versorgungslandschaft und damit auch das Wunsch- und Wahlrecht der Nutzer*innen gefährden. Der PARITÄTISCHE SH fordert, die bisherige Mindestanzahl von 15 Plätzen beizubehalten oder zumindest begründete Ausnahmen ausdrücklich vorzusehen, um kleinere gemeinnützige Träger nicht auszuschließen.

Kiel, 6. Mai 2026

Michael Saitner

Geschäftsführender Vorstand

Tel. 0431 5602-10

Fax 0431 5602-78

vorstand@paritaet-sh.org

Paritätischer

Wohlfahrtsverband -
Schleswig-Holstein e. V.

Zum Brook 4
24143 Kiel

Tel. 0431 5602-0

Fax 0431 5602-78

info@paritaet-sh.org

www.paritaet-sh.org

Kieler Volksbank

IBAN:

DE61 2109 0007 0090 0040 19

BIC: GENODEF1KIL

Amtsgericht:

Kiel

Registernummer:

VR 1882 KI

Steuernummer:

20/293/74075

Vorstand: Michael Saitner

Darüber hinaus lässt der Entwurf der Richtlinie offen, ob Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen auch ohne gleichzeitigen Erwerb der Liegenschaft förderfähig sind. Dies sollte ausdrücklich klargestellt werden. Viele gemeinnützige Träger sind Mieter von Liegenschaften und sind aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage, Eigentum zu erwerben, benötigen jedoch dringend investive Mittel, um notwendige bauliche Anpassungsmaßnahmen durchzuführen. Eine Förderung sollte daher auch in diesen Konstellationen möglich sein, sofern die langfristige Nutzbarkeit der Liegenschaft als Frauenhaus – etwa durch entsprechend hinterlegte Miet- oder Nutzungsverträge – gewährleistet wird.

Es besteht zudem ein dringender Klärungsbedarf, was konkret unter „Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen“ sowie unter der „wesentlichen Erweiterung bestehender Frauenhäuser“ verstanden werden soll. Beide Begriffe sind im Richtlinienentwurf bislang nicht definiert. Es bleibt offen, ob darunter beispielsweise auch reine Instandsetzungsmaßnahmen, energetische Sanierungen, barrierefreier Umbau oder strukturelle Raumveränderungen fallen können. Ebenso fehlt eine definierte Größe, ab der eine Erweiterung als „wesentlich“ im Sinne der Richtlinie gilt. Eine Legaldefinition oder zumindest ein erläuternder Hinweis ist erforderlich, um eine einheitliche und rechtssichere Anwendung zu gewährleisten und Planungssicherheit für die Träger zu schaffen.

Zu Ziffer 2.2:

Die genannte Anforderung, dass ein ersetzender Neubau nur dann förderfähig ist, wenn die Anzahl der Frauenhausplätze um mindestens die Hälfte erhöht wird, halten wir für zu starr in der Formulierung. In der Praxis kann es fachlich begründete, nachvollziehbare Gründe geben, einen bestehenden Standort zu ersetzen, ohne die Platzzahl in diesem Umfang steigern zu können, etwa weil die bauliche Substanz des Bestandsgebäudes abgängig ist, geltende Qualitätsstandards nicht mehr erfüllt werden können oder eine grundlegende Verbesserung von Ausstattung und Sicherheit im Vordergrund steht. Eine Erhöhung der Platzzahl sollte zwar als Regelfall angestrebt werden; ersetzende Neubauten mit einer geringeren prozentualen Steigerung oder mit nachgewiesener qualitativer Verbesserung sollten ebenfalls förderfähig sein, sofern dies im Einzelfall nachvollziehbar begründet werden kann. Der PARITÄTISCHE SH regt hier eine Öffnungsklausel an, die begründete Ausnahmefälle ausdrücklich ermöglicht.

Zu Ziffer 2.4:

Die aufgeführte Regelung zu Modellvorhaben und innovativen Wohnformen bedarf einer inhaltlichen Konkretisierung, da die aktuelle Formulierung offenlässt, was genau unter „innovativen Wohnformen“ verstanden werden soll und welche Vorhaben als Modellvorhaben von überregionaler Bedeutung in Betracht kommen. Es bedarf an dieser Stelle ausdrücklich einer Klarstellung, ob beispielsweise auch Schutzwohnungen – also dezentrale Einzelwohnungen als Alternative oder Ergänzung zum klassischen Frauenhaus – gefördert werden können. Schutzwohnungen sind ein etabliertes und fachlich anerkanntes Konzept im Gewaltschutz, gerade auch für Frauen*, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in einem Frauenhaus Schutz suchen können oder möchten, und sollten daher förderfähig sein.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinie zwar für reguläre Frauenhausplätze klare Qualitätsanforderungen festlegt (vgl. Ziffer 6), für Modellvorhaben jedoch keine vergleichbaren Standards vorsieht. Dies stellt eine Regelungslücke dar. Auch für Modellvorhaben sind verbindliche Mindeststandards hinsichtlich Ausstattung, Sicherheit und fachlicher Begleitung festzulegen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Einrichtungen gefördert werden, die den qualitativen und standardbasierten Schutzanforderungen nicht gerecht werden. Bei der Ausgestaltung sollte die Fachexpertise der Ko-Stellen der autonomen und trägergebundenen Frauenhäuser in Schleswig-Holstein vor Bewilligung einbezogen werden, um den Qualitätsansprüchen in jeder Hinsicht gerecht zu werden.

Zu Ziffer 4.2:

Die vorgesehene Förderhöhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben ist grundsätzlich begrüßenswert, für – insbesondere kleine – gemeinnützige soziale Träger kann der verbleibende Eigenanteil von mindestens 10 Prozent jedoch eine erhebliche finanzielle Hürde darstellen und dazu führen, dass die Förderung faktisch nicht in Anspruch genommen werden kann. Der PARITÄTISCHE SH bittet um Prüfung, wie diese Hürde abgebaut werden kann, um allen gemeinnützigen sozialen Trägern die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

Zudem sollten die Voraussetzungen für eine 100-prozentige Förderung transparent und eindeutig definiert werden. Die bloße Benennung als „Ausnahmefall“ schafft keine ausreichende Planungssicherheit.

Zu Ziffer 4.4:

Der Ausschluss von Betriebs-, Unterhaltungs-, Wartungs- und Folgekosten ist aus förderrechtlicher Sicht im Rahmen einer Investitionsrichtlinie nachvollziehbar. Gleichwohl bleibt offen, wer diese laufenden Kosten trägt. Gerade für gemeinnützige soziale Träger, die eine neue Einrichtung aufbauen, können die Betriebskosten eine erhebliche und dauerhaft wirkende Belastung darstellen. Ohne eine gesicherte Finanzierung der Betriebskosten besteht die reale Gefahr, dass geförderte Einrichtungen trotz erfolgreicher Investitionsförderung nicht in Betrieb genommen werden können.

Der PARITÄTISCHE SH fordert daher, in der Richtlinie einen ausdrücklichen Verweis auf einschlägige Betriebskostenförderungen aufzunehmen, etwa im Rahmen des Gewalthilfegesetzes oder bestehender Landesförderungen, damit gemeinnützige soziale Träger bereits bei der Antragstellung eine realistische Gesamtfinanzierungsperspektive entwickeln können.

Zu Ziffer 5.1:

Die Förderfähigkeit von Ausgaben bedarf einer Konkretisierung. Die Richtlinie erwähnt „angemessene Baukosten“, ohne auf regionale Kostenunterschiede oder Preisentwicklungen einzugehen. Gerade in Mittel- und Ballungszentren wie Kiel, Lübeck oder Flensburg können Bau- und Grundstückskosten erheblich von den Werten in ländlichen Gebieten abweichen. Darüber hinaus unterliegen Baukosten einer anhaltenden Preissteigerung, die bei einer

Richtlinie mit Geltungsdauer bis 2030 realistisch einkalkuliert werden muss. Hier wird empfohlen, entweder konkrete Kostenkennwerte als Orientierungsrahmen zu definieren und diese regelmäßig anzupassen oder zumindest ausdrücklich festzustellen, dass regionale Kostenniveaus und Preisentwicklungen bei der Beurteilung der Angemessenheit berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 5.3:

Hier wird eine bislang unvollständige Aufzählung förderfähiger Ausstattungsgegenstände aufgeführt. Es bleibt beispielsweise unklar, ob Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit – insbesondere der Einbau von Aufzügen – als förderfähig gelten. Aufzüge sind für die Inklusion von Frauen* mit Behinderungen unerlässlich und sollten ausdrücklich als förderfähig benannt werden. Gleichzeitig entstehen durch Aufzüge erhebliche Wartungs- und Instandhaltungskosten, die als Folgekosten gemäß Ziffer 4.4 nicht förderfähig sind. Diese Regelungslücke ist zu schließen, etwa durch eine Klarstellung zur Finanzierungsverantwortung für Folgekosten solcher Barrierefreiheitsmaßnahmen. Hier braucht es eine Erstausrüstungsförderung für mobile Innenausstattung, da gerade für neu zu eröffnende Einrichtungen erhebliche Anfangsinvestitionen notwendig sind.

Zu Ziffer 6.2:

Die hier festgelegten Mindestflächenstandards von 25 m² Individualfläche und 6 m² Betriebsfläche je Frauenhausplatz sind fachlich vertretbar und entsprechen den Anforderungen gemäß Gewalthilfegesetz (GewHG). Für ein gelingendes Zusammenleben im Frauenhaus sind jedoch nicht nur Individual- bzw. Schlafräume, sondern auch Wohn- und Gemeinschaftsräume von entscheidender Bedeutung. Diese müssen in den Flächenstandards neu entstehender Frauenhäuser explizit berücksichtigt und eingeplant werden, wie dies auch in der Planungshilfe für die Frauenhausförderung im Rahmen des IMPULS-Programms von 2018 vorgesehen ist. Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, dass die Betriebsfläche Büro- und Beratungsräume umfasst. Nur so kann eine qualifizierte fachliche Begleitung der Frauen und Kinder im Frauenhaus sichergestellt werden. Auch diese Räumlichkeiten sollten ausdrücklich in die Förderung einbezogen und bei der Planung neuer Häuser verbindlich berücksichtigt werden.

Zudem fehlt eine Regelung zum Bestandsschutz für bestehende Frauenhäuser, die diese Standards aktuell noch nicht erfüllen. Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass landesgeförderte Bestandseinrichtungen nicht automatisch von der Förderung ausgeschlossen werden, wenn sie sich im Rahmen von Erweiterungs- oder Umbaumaßnahmen schrittweise den neuen Standards angleichen. Eine Übergangsregelung oder eine explizite Ausnahmeklausel ist für diese Bestandseinrichtungen erforderlich, um einen Förderausschluss bewährter und unverzichtbarer Einrichtungen zu verhindern.

Die Regelung zur Instandhaltungspauschale wirft grundlegende rechtliche und finanzielle Fragen auf, die einer umgehenden Klärung bedürfen. Es ist unklar, ob diese Pauschale als

Teil des Platzkostensatzes im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung zu verstehen ist oder ob sie als eine Art Nutzungsentgelt – und damit faktisch als Miete – zu werten ist. Letzteres stünde in einem Spannungsverhältnis zur in Ziffer 7.1 geforderten unentgeltlichen Bereitstellung der Liegenschaft sowie zum ausdrücklichen Ausschluss einer kommerziellen Nutzung. Der PARITÄTISCHE SH hält es für dringend geboten, die Instandhaltungspauschale rechtlich eindeutig zu definieren, ihre Bemessungsgrundlage transparent zu regeln und klarzustellen, in welchem Verhältnis sie zur Betriebskostenfinanzierung des Frauenhauses steht. Zudem sollte geregelt werden, welche Konsequenzen folgen, wenn ein gemeinnütziger sozialer Träger die Pauschale nicht aufbringen kann.

Zu Ziffer 8.1:

Das hier beschriebene Auswahlverfahren sollte neben den Voten des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung und der Investitionsbank Schleswig-Holstein auch die fachliche Expertise der Ko-Stellen von autonomen sowie trägergebundenen Frauenhäusern mit einbeziehen und bei der Entscheidung berücksichtigen.

Darüber hinaus enthält die Richtlinie keinerlei Auswahlkriterien. Es ist damit völlig offen, nach welchen Maßstäben bei konkurrierenden Vorhaben entschieden wird. Dies schafft Intransparenz und eröffnet Ermessensentscheidungen ohne nachvollziehbare Grundlage für Beteiligte. Der PARITÄTISCHE SH fordert daher die Definition und Festlegung von Auswahlkriterien in der Richtlinie oder einem ergänzenden und öffentlich zugänglichen Leitfaden. In Betracht kämen dabei Kriterien wie der regionale Bedarf, die Anzahl der neu geschaffenen Plätze, die Qualität des Betriebskonzepts, die Eignung des Trägers sowie die Sicherheit der Gesamtfinanzierung. Bei der Entwicklung und Ausarbeitung sollten die Ko-Stellen der autonomen sowie trägergebundenen Frauenhäuser sowie freie Wohlfahrtsverbände mit einbezogen werden.

Zu Ziffer 8.5:

Die genannten Anforderungen an die Antragsunterlagen sind umfangreich und setzen professionelle Fachkenntnisse voraus. Kostenschätzungen nach DIN 276, Gebäudezeichnungen mit Möblierungsdarstellungen, Wohnflächenberechnungen nach WoFlV sowie ein detailliertes Betriebskonzept sind Leistungen, die in der Praxis nur von Architekt*innen, Ingenieur*innen oder spezialisierten Fachberater*innen erbracht werden können. Die damit verbundenen Kosten können vor allem für kleinere gemeinnützige soziale Träger eine erhebliche Zugangshürde darstellen, zumal zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keineswegs feststeht, ob das jeweilige Vorhaben überhaupt ausgewählt wird. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies faktisch zu einer Benachteiligung von gemeinnützigen sozialen Trägern führen kann, die zwar inhaltlich geeignet wären, aber nicht über ausreichende Ressourcen für eine aufwändige Antragstellung verfügen.

Hier braucht es entweder eine Erstattung nachgewiesener Planungskosten im Falle einer erfolgreichen Förderung oder die Etablierung eines zweistufigen Antragsverfahrens. In einer ersten Stufe könnte auf Grundlage eines vereinfachten Interessenbekundungsverfahrens

eine grundsätzliche Förderfähigkeit festgestellt werden, bevor in einem zweiten Schritt vollständige Planungsunterlagen einzureichen sind.

Bei offenen Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand